

§ 60 Abs. 7 AufenthG – Zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot aus gesundheitlichen Gründen

§ 60 Abs. 7 AufenthG

(7) S. 1: Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

S. 2: Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden**.

S. 3: Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

S. 4: Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt **in der Regel** auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Was wird geregelt?

Zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot, d.h. die Gefahr (die Verschlechterung der Gesundheit) realisiert sich im Zielstaat

Wer ist für die Prüfung zuständig?

- Wenn ein Asylantrag gestellt wurde: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹
- Wenn kein Asylantrag gestellt wurde: Ausländerbehörde unter Beteiligung des BAMF²

Was ist Grundvoraussetzung für § 60 Abs. 7 AufenthG?

- Es muss eine „lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde“ vorliegen

In welchem Zeitraum muss die Verschlechterung eintreten?

- Das BAMF prüft, ob „alsbald“ nach der Rückkehr in den Zielstaat eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintreten wird.³
- Es wird von einem Prognosezeitraum von einem Jahr ausgegangen.⁴

Wie wird das Vorliegen einer Erkrankung nachgewiesen?

- Grundsatz: Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss alle Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung entgegenstehen.⁵
- Anforderungen an den Nachweis sind gesetzlich nicht geregelt.
- BVerwG⁶ hat 2007 Mindestanforderungen nur für den Nachweis einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) aufgestellt wegen der Unschärfe des Krankheitsbildes; für andere Erkrankungen wurde es nicht geregelt.
- Anforderungen des BVerwG:
 - **Facharzt/Fachärztin:** Neben Facharzt*innen sind **psychologische Psychotherapeut*innen** befähigt PTBS zu diagnostizieren⁷;
 - Grundlage für die Diagnose;
 - konkrete Darstellung der Krankheit;

¹ § 24 Abs. 2 AsylG.

² § 72 Abs. 2 AufenthG.

³ BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 – 1 C 3.11 – asyl.net: M19638.

⁴ VG Oldenburg, Beschluss vom 27.01.2016, 7 B 283/16 – asyl.net: M23820.

⁵ § 25 Abs. 2 AsylG.

⁶ BVerwG, Urteil vom 11.09.2007, 10 C 8.07 – asyl.net: M12108.

⁷ OVG NRW, 19.12.2008 – 8 A 3053/08.A – asyl.net: M15031.

- seit wann und wie häufig in ärztlicher Behandlung;
- Bestätigung der Beschwerden durch den Befund;
- Angaben zur Schwere und Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsverlauf;
- Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.

Welches Problem besteht in der Praxis?

- Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung, weist das BAMF in vielen Fällen darauf hin, dass eine Erkrankung nur durch eine sog. „qualifizierte ärztliche Bescheinigung“⁸ nachgewiesen könne.
- Dies führt zu einem kompletten Ausschluss von u.a. Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen

Gerichte entscheiden hier ebenfalls unterschiedlich.

Beispiele:

- **OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.09.2015, OVG 3 N 24.15**
 - Berufung auf die durch das BVerwG 2007 aufgestellten Mindestanforderungen, mit der Ergänzung, dass auch Psychotherapeut*innen Stellungnahmen im Rahmen von § 60 Abs. 7 AufenthG erstellen dürfen
- **VG Cottbus, Beschluss vom 20.04.2017, 1 L 598/16.A**
 - Anforderungen aus § 60 a Abs. 2 c AufenthG⁹ müssen auch im Rahmen von § 60 Abs. 7 AufenthG für alle Erkrankungen berücksichtigt werden, aber entsprechende Stellungnahmen dürfen neben Fachärzt*innen auch von Psychologischen Psychotherapeut*innen ausgestellt werden
- **OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.09.2017, 5 A 69/17 HAL**
 - Die Anforderungen von § 60 a Abs. 2 c AufenthG sind vollständige auf § 60 Abs. 7 AufenthG anzuwenden.
- **OVG NRW, Beschluss vom 09.10.2017 – 13 A 1807/17.A**
 - Die vom BVerwG 2007 aufgestellten Mindestanforderungen sind im Rahmen von § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigen, mit der Ergänzung, dass auch Psychologische Psychotherapeut*innen Bescheinigungen erstellen dürfen
 - Ergänzt wird, dass diese Anforderungen aber auch für andere Erkrankungen mit „unscharfen“ Krankheitsbildern und vielfältigen Symptomen gelten

Was muss noch durch das BAMF geprüft werden?

- S. 4: „Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt **in der Regel** auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“
- Das BAMF muss die sog. „interne Gesundheitsalternative“ prüfen, d.h. ob der Antragsteller / die Antragstellerin in der Lage ist, die medizinische Versorgung tatsächlich auch in Anspruch zu nehmen (z.B. Erreichbarkeit, Kosten etc.)
- **Wichtig:** Die Prüfung obliegt der Behörde und ist nicht durch die Ärzt*innen / Psychotherapeut*innen zu beantworten.

Weiterführende Informationen

- Nina Hager, Abschiebung trotz schwerer Krankheit, Asylmagazin 6/2016, S. 160 ff.
- Nina Hager, Atteste bei gesundheitlichen Abschiebungshindernissen – Wer darf was?, Asylmagazin 9/2017, S. 335 ff.
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, BT-Drs. 18/7538 vom 16.02.2016

⁸ § 60 a Abs. 2 c AufenthG.

⁹ Mehr dazu s.u. Übersicht zu § 60 a AufenthG.

§ 60 a Abs. 2 c, d AufenthG – Inlandsbezogenes Abschiebehindernis aus gesundheitlichen Gründen

§ 60 a Abs. 2c, d AufenthG

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

Was wird durch § 60 a AufenthG geregelt?

- § 60 a AufenthG regelt die Voraussetzungen zur Erteilung einer **Duldung**. Eine Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, sondern nur ein vorübergehender behördlicher Verzicht der Abschiebung.

Wer ist für die Prüfung zuständig?

- Ob eine Duldung erteilt werden kann, wird erst nach bestandskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens durch die Ausländerbehörde geprüft werden.

Warum werden hier auch noch einmal gesundheitliche Punkte geprüft?

- Anders als § 60 Abs. 7 AufenthG (zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot, s.o.) wird hierbei geprüft, ob sog. „inlandsbezogene Abschiebehindernisse“ vorliegen.
- Hier geht es konkret um die Reisefähigkeit¹⁰:
 - Reisefähigkeit im engeren Sinne: bezogen auf den Transportvorgang (z.B. Flugunfähigkeit)
 - Reisefähigkeit im weiteren Sinne: ob die Abschiebung als solche außerhalb des Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den/die Ausländer*in bewirkt

Muss die Ausländerbehörde dies vor jeder Abschiebung prüfen?

- § 60 a Abs. 2 c S. 1 AufenthG: „Es wird vermutet, dass der **Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen**.“
- Es besteht nun eine gesetzliche Vermutung, dass der / die Ausländer*in grundsätzlich gesund genug sei, um abgeschoben zu werden.
- Das führt dazu, dass die Ausländerbehörde die Reisefähigkeit nicht auf eigene Initiative prüfen muss.

Wie kann man die gesetzliche Vermutung widerlegen?

- § 60 a Abs. 2 c S. 2 AufenthG: „Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen.“

¹⁰ BayVGH, Beschluss vom 23.10.2007- 24 CE 07.484 – asyl.net: M12121.

Welchen Anforderungen muss diese qualifizierte ärztliche Bescheinigung genügen?

- § 60 a Abs. 2 c S. 3: Diese ärztliche Bescheinigung soll¹¹ insbesondere enthalten:
 - Die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist;
 - die Methode der Tatsachenerhebung;
 - die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose);
 - den Schweregrad der Erkrankung sowie
 - die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben.

BMI: Die Anforderungen dürfen nicht überspannt werden, insgesamt geht es darum, sog. „Gefälligkeitsbescheinigungen“¹² auszuschließen.¹³

Wer darf diese qualifizierte ärztliche Bescheinigung ausstellen?

- Es muss sich um eine Bescheinigung eines approbierten Arztes / einer approbierten Ärztin handeln.
- Eine Approbation in einem anderen Heilberuf reicht nicht aus.¹⁴

Wann muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorliegen?

- § 60 a Abs. 2 d AufenthG: „Der Ausländer / die Ausländerin ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c **unverzüglich** vorzulegen.“
- Unverzüglich: die Bescheinigung muss i.d.R. innerhalb von zwei Wochen bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden.¹⁵ Die zweiwöchige Frist bemisst sich nach dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung.

Was passiert, wenn die Bescheinigung nicht „unverzüglich“ vorgelegt wird?

- § 60 a Abs. 2 d S. 2: „Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, **darf** die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen...“
- D.h.: wenn die Bescheinigung nicht innerhalb von zwei Wochen vorgelegt wird, dann darf die Ausländerbehörde die Erkrankung nicht berücksichtigen.
- Hierdurch soll das Einholen von Attesten „auf Vorrat“ und die Vorlage unmittelbar vor der Abschiebung verhindert werden.¹⁶

Gibt es hiervon Ausnahmen?

- § 60 a Abs. 2 d S. 2 2. HS AufenthG: „... es sei denn, der Ausländer war **unverschuldet** an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.“

Kann die Ausländerbehörde eine amtsärztliche Untersuchung anordnen?

- Ja, im Gesetz heißt es: „Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet.“¹⁷

Und woher weiß der Antragsteller / die Antragstellerin das?

- § 60 a Abs. 2 d S. 4 AufenthG: „Der Ausländer / die Ausländerin ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.“
- Leider wird diese Belehrung nur auf Deutsch ausgehändigt.

¹¹ Weitere Details zum Inhalt : Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60 a AufenthG, 30.05.2017, S. 20 f.: http://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf

¹² Zur Debatte um „Gefälligkeitsbescheinigungen“: BAfF, Und jährlich grüßt das Scheinattest, vom 04.04.2018 <http://www.baff-zentren.org/news/und-jaehrlich-gruesst-das-scheinattest/>

¹³ Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60 a AufenthG, 30.05.2017, S. 20, http://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf

¹⁴ Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, S. 19.

¹⁵ Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, aaO, S. 22.

¹⁶ Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, aaO, S. 22.

¹⁷ § 60 a Abs. 2 d S. 3 AufenthG.